

Schalltechnische Stellungnahme

BAUVORHABEN:	Stuttgart 21 Planfeststellungsabschnitt PfA 1.6a
UMFANG:	Ergänzende Schalltechnische Stellungnahme zum Baulärm der Spurplananpassung im Ostkopf Bf. Bad Cannstatt
AUFTRAGGEBER	DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH Räpplenstraße 17 70191 Stuttgart
BEARBEITUNG:	KREBS+KIEFER FRITZ AG Heinrich-Hertz-Straße 2 64295 Darmstadt T 06151 885-383 F 06151 885-220
AKTENZEICHEN:	20198128-804-ABS-1
DATUM:	05.06.2020

Dieser Bericht umfasst 7 Seiten.

Dieser Bericht ist nur für den Gebrauch des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem oben genannten Planvorhaben bestimmt. Eine darüberhinausgehende Verwendung, vor allem durch Dritte, unterliegt dem Schutz des Urheberrechts gemäß UrhG.

Inhaltsverzeichnis

1	Sachverhalt und Aufgabenstellung	3
2	Bearbeitungsgrundlagen	3
3	Anforderungen an den Schallschutz	4
4	Untersuchungsergebnisse	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Abkürzungsverzeichnis

16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
ΔL_r	Differenz von Beurteilungspegeln [dB(A)]
IGW	Immissionsgrenzwert gemäß 16. BImSchV [dB(A)]
L_r	Beurteilungspegel [dB(A)]

1 Sachverhalt und Aufgabenstellung

Die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH plant, im Rahmen einer Planänderung die Trassierung durch eine Spurplananpassung im Bereich des Ostkopfs des Bahnhofs Bad Cannstatt zu ändern. Der Bereich des Ostkopf vom Bahnhof Bad Cannstatt gehört im Rahmen des Planänderungsverfahrens zum Planfeststellungsabschnitt (PfA) 1.6a, da im Ostkopf Weichen geändert werden, die mit dem PfA 1.6a planfestgestellt worden sind.

Im Rahmen dieser Schalltechnischen Stellungnahme ist zu prüfen, ob die o.a. Änderung der Trassierung / Spurplananpassung Auswirkungen auf die Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm hat.

2 Bearbeitungsgrundlagen

Der durchgeführten Schalltechnischen Stellungnahme liegen die folgenden Gesetze, Richtlinien, Regelwerke und Planunterlagen zu Grunde:

- /1/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der aktuell gültigen Fassung
- /2/ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr.160 vom 01. September 1970)
- /3/ Trassierungsentwurf integrierte Planung Bf. Bad Cannstatt, Darstellung der Planänderungen im Vergleich zur Planfeststellung, erhalten von der DB Engineering & Consulting GmbH am 22.01.2020

3 Auswirkungen

Die aus schalltechnischer Sicht geringfügige Änderung der Trassierung / Spurplananpassung bewirkt eine geringfügige Verschiebung der schallemittierenden Bauarbeiten der Gleistrasse. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Spurplananpassung Einfluss auf die Herstellungsweise bzw. die eingesetzten Baumaschinen sowie auf die Dauer der Bauarbeiten hat.

Eine Überarbeitung der Schalltechnischen Untersuchung (Baulärm) Anlage 16.2 Nr. 97602 vom 16.05.2003 ist daher nicht erforderlich.

AUFGESTELLT:


Dipl.-Ing. (FH) Matthias John-Tschoeppe

GEPRÜFT:


Dipl.-Ing. Klaus Dietrich

